

5. Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Betreuung von Kleinkindern (U3) und Kindergartenkindern (Ü3) in einer Einrichtung des freien Trägers Kinderkiste e.V. ab dem 01.10.2021; Beschluss

Sachverhalt:

Der Verein Kinderkiste e.V. betreibt in der Gemeinde Ilvesheim als freier Träger der Jugendhilfe in den Räumen des ehemaligen Kindergartenprovisoriums in der Heddesheimer Str. 33 seit dem Jahr 2005 eine Kinderkrippe zur Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3).

Die Grundlagen der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ilvesheim sind in dem Vertrag über die Förderung und den Betrieb einer Kinderkrippe vom 04.08.2005 geregelt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die landesweiten Musterverträge zur Förderung und dem Betrieb von Kindergärten angelehnt wurde.

Nach Ziffer 3.2 des Vertrages erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem Verein Kinderkiste e.V.. Nach Ziffer 4.3 des Vertrages erhebt der Verein Kinderkiste e.V. die Elternbeiträge entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim.

Hinzu kommen seit Herbst 2015 weitere Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Zauberlehrling“ in der Goethestr. 15.

Auch im aktuellen Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte „Zauberlehrling“ bedürfen nach Ziffer 3.2 Entscheidungen des Vereins über die Festsetzung der Elternbeiträge - sofern sie von den landesweiten Empfehlungen abweichen - der Zustimmung der Gemeinde Ilvesheim. Auch in dieser Einrichtung erhebt der Verein Kinderkiste e.V. die Elternbeiträge entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim (Ziffer 4.3).

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Zusätzlich wurde eine örtliche einkommensabhängige Komponente mit 4 Stufen eingeführt.

Da in der Betreuungseinrichtung „Zauberlehrling“ sowohl Krippen- als auch Kindergartenplätze eingerichtet wurden, wurde das bisherige Gebührenmodell in der Kinderkrippe Kinderkiste (Heddesheimer Str. 33) mit der Eröffnung ab Oktober 2015 an die einheitlichen Gebührenmodelle aller bereits bestehenden drei örtlichen Einrichtungen im Kindergartenbereich angeglichen.

Somit war garantiert, dass für die Kinder unter 3 Jahren, die in der neuen Einrichtung altersbedingt in den Kindergartenbereich wechseln, identische Regelungen bei der Gebührenfestsetzung und Subventionierung der Gebührensätze gelten.

Alle bisherigen Gebührenanpassungen im Krippenbereich basierten auf den landesweiten Empfehlungen aufgrund der Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindefrats, Städtetrats und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK), die sich folgendermaßen entwickelt haben (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Kinderkrippen					
Kiga-Jahr / 11 Monate	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	355 €	365 €	376 €	384 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	264 €	272 €	279 €	285 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	179 €	184 €	190 €	193 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	71 €	73 €	75 €	76 €	78 €

**

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die aktuelle Empfehlung vom 04.06.2021 wurde als Anlage zur Sitzungsvorlage „Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens“ an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Im Gegensatz zur Betreuung der Kinder im Kindergarten (Ü3) wurden bei der Krippenbetreuung noch keine Abweichungen zu den landesweiten Empfehlungen vorgenommen.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wird von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Daher wurden die empfohlenen Beitragssätze auf Basis der landesweiten Empfehlungen im zeitlichen Verhältnis zu den angebotenen Betreuungszeiten in Ilvesheim umgerechnet.

Die Höhe der Gebührensätze werden in der Regel im Einvernehmen mit der 1. Vorsitzenden des freien Trägers Kinderkiste e.V., Frau Nicole Heemskerck, abgesprochen; es werden nur die Tarife/Betreuungszeiten dargestellt, die in den beiden Einrichtungen auch tatsächlich angeboten werden:

Kinderkiste e.V. - Goethestraße (Zauberlehrling):

Krippenbetreuung (U3)

Ganztagesplatz (8,5 h) von 7.30 bis 16.00 Uhr

Ganztagesplatz (8,0 h) von 8.00 bis 16.00 Uhr

Kindergartenbetreuung (Ü3)

Verlängerte Öffnungszeit mit 6,5 Std. Betreuung pro Tag (VÖ) von 8.00 bis 14.30 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit mit 7 Std. Betreuung pro Tag (VÖ) von 7.30 bis 14.30 Uhr oder von 8.00 bis 15.00 Uhr

Ganztagesplätze mit 8,5 Std. Betreuung pro Tag (GT) von 8.00 - 16.30 Uhr

Ganztagesplätze mit 9 Std. Betreuung pro Tag (GT) von 7.30 – 16.30 Uhr

Kinderkiste e.V. - Heddesheimer Straße:

Krippenbetreuung (U3)

Ganztagesplatz (8,5 h) von 7.30 bis 16.00 Uhr

Betreuungsplatz (7,0 h) von 8.00 bis 15.00 Uhr

Bedingt durch die Auswirkungen und Vorgaben der Corona-Pandemie mussten in den Einrichtungen der Kinderkiste e.V. zusätzliche Betreuungszeiten eingeführt werden:

Kindergarten (Ü3) Betreuungszeit 8,0 h/Tag

 Betreuungszeit 5,5 h/Tag

Kinderkrippe (U3) Betreuungszeit 5,5 h/Tag

 Betreuungszeit 6,0 h/Tag

 Betreuungszeit 7,5 h/Tag

Aufgrund der zusätzlichen örtlichen Komponente ergibt sich eine Vielzahl von Gebührentarifen, wie aus den umfangreichen Unterlagen, die mit Schreiben

vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt wurden. ersichtlich wurde.

Da die Beitragssätze durch den freien Träger festgesetzt werden, gelten nicht die strengen Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten muss unabhängig von den gemeinsamen landesweiten Empfehlungen durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag (Kostendeckungsobergrenze nach § 14 KAG) nicht überschritten wird.

Folgende Gebührensätze wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2020 festgesetzt und sind zum 01.11.2020 in Kraft getreten:

Kindergartenbetreuung (Ü3)

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	124	93	63	22
von 23.001 - 33.000 €	138	106	73	28
von 33.001 - 42.750 €	157	122	81	30
über 42.751 €	174	131	90	33

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	131	100	67	26
von 23.001 - 33.000 €	150	116	79	29
von 33.001 - 42.750 €	169	128	85	31
über 42.751 €	187	143	97	35

3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	198	150	102	37
von 23.001 - 33.000 €	227	174	115	39
von 33.001 - 42.750 €	256	196	132	44
über 42.751 €	283	216	147	50

4. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	159	108	39
von 23.001 - 33.000 €	240	184	122	42
von 33.001 - 42.750 €	272	207	139	47
über 42.751 €	300	229	156	54

Krippenbetreuung (U3)

Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	382	284	193	77
von 23.001 - 33.000 €	436	324	220	88
von 33.001 - 42.750 €	491	365	248	99
über 42.751 €	545	405	275	110

Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	361	266	182	70
von 23.001 - 33.000 €	412	304	208	80
von 33.001 - 42.750 €	464	342	234	90
über 42.751 €	515	380	260	100

Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	315	235	158	63
von 23.001 - 33.000 €	360	268	180	72
von 33.001 - 42.750 €	405	302	203	81
über 42.751 €	450	335	225	90

Coronabedingt wurden folgende Gebührentarife zusätzlich eingerichtet:

Kindergartenbetreuung (Ü3)

1. Kindergarten mit Betreuungszeiten von 5,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	103	78	53	21
von 23.001 - 33.000 €	118	92	63	23
von 33.001 - 42.750 €	133	100	67	25
über 42.751 €	147	112	76	28

2. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	186	142	96	35
von 23.001 - 33.000 €	213	164	109	37
von 33.001 - 42.750 €	241	183	124	42
über 42.751 €	267	204	138	47

Krippenbetreuung (U3)

Kinderkrippe mit 5,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	249	182	123	49
von 23.001 - 33.000 €	284	208	140	56
von 33.001 - 42.750 €	320	234	158	63
über 42.751 €	355	260	175	70

Kinderkrippe mit 6,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	270	200	137	53
von 23.001 - 33.000 €	308	228	156	60
von 33.001 - 42.750 €	347	257	176	68
über 42.751 €	385	285	195	75

Kinderkrippe mit 7,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	336	249	168	67
von 23.001 - 33.000 €	384	284	192	76
von 33.001 - 42.750 €	432	320	216	84
über 42.751 €	480	355	240	95

Auch die zusätzlichen Gebührentarife im Bereich der Krippenbetreuung werden an die Vorgaben der landeseinheitlichen Empfehlung angelehnt bzw. fortgeschrieben und waren der Anlage Nr. 02, die mit Schreiben der Verwaltung vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates wurde, zu entnehmen.

Die auf volle Euro gerundeten Gebührenvorschläge der Verwaltung basieren auf den o.g. aktuellen landesweiten Empfehlungen und sollen für das kommende Kindergartenjahr gelten.

Auch die zusätzlichen Gebührentarife in der Kindergartenbetreuung werden analog zum kommunalen Kindergarten mit 2,9 % fortgeschrieben.

Die Gebührentarife für das kommende Kindergartenjahr waren der Anlage Nr. 01, die mit Schreiben der Verwaltung vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates wurde, zu entnehmen.

Bereits seit 2017 wird im Gemeinderat im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts über die zusätzliche freiwillige örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert. In den letzten Sitzungen des Gemeinderates

wurden bereits diverse Vorschläge zur Korrektur bzw. Anpassung der örtlichen Einkommensstaffelung ausführlich diskutiert. Im Hinblick auf die Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes wurde aber bislang auf eine Verschlinkung der Einkommensstaffelung verzichtet. Allerdings wird die aktuelle Einkommensstaffelung an die allg. Lohnentwicklung angepasst.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 07.07.2021 wurden mit dem Freien Träger, den beiden kirchlichen Trägern und den teilnehmenden Mitgliedern des Gemeinderates u.a. über die landesweiten Empfehlungen zur Gebührenanpassung, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinderbetreuungsangebote und über die zusätzliche örtliche Einkommensstaffelung intensiv diskutiert.

Grundsätzlich wird von den örtlichen Trägern eine Gebührenanpassung im Sinne der landesweiten Empfehlungen mitgetragen.

Das sogenannte württembergischen Erhebungs-System, nach dem die Berechnung der Elternbeiträge nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung erfolgt (s.o.) soll nach dem Willen der örtlichen Träger beibehalten werden.

In der Kritik stand aber die zusätzliche freiwillige örtliche Einkommensstaffelung. Bei der Vielzahl der örtlichen Betreuungsangebote und -zeiten, die gerade durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie an die Wünsche und Erfordernisse der Eltern angepasst wurden, entsteht auch in den Einrichtungen der örtlichen Träger ein hoher Verwaltungsaufwand. Dies führt u.a. dazu, dass die Gebührenanpassung frühestens ab dem 01.10.2021 durchgeführt werden kann.

Daher halten die örtlichen Träger eine Verschlinkung der Einkommensstaffelung für wünschenswert.

Da sich auch Verwaltung und Gemeinderat mit diesem Thema seit Jahren beschäftigen, hat die Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.07.2021 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag sieht eine Reduzierung von vier auf zwei Einkommensstufen vor. Die beiden unteren und die beiden oberen Einkommensgruppen der bisherigen Einkommensstaffelung werden zusammengefasst. Die untere Einkommensgruppe endet bei 38.000 Euro.

In der neuen unteren Einkommensgruppe erfolgt nun eine Verringerung der Grundgebühr auf 75 %. In der oberen Einkommensgruppe werden die bisherigen Gebührensätze entsprechend der landesweiten Empfehlungen um 2,9 % fortgeschrieben.

In der **Anlage Nr. 01**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist und in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses als Tischvorlage vorgelegt wurde, werden die finanziellen Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung und der Veränderung der Einkommensstaffelung auf die Kindergartengebühren dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

In der **Anlage Nr. 02**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist und in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses als Tischvorlage vorgelegt wurde, werden die finanziellen Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung und der Veränderung der Einkommensstaffelung auf die Krippengebühren dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

Für jede Betreuungsform wird in der linken Spalte die Fortschreibung der bisherigen Gebührensätze dargestellt; in der rechten Spalte werden die finanziellen Auswirkungen durch die Verschlankung der Einkommensstaffelung aufgezeigt.

Nach den jahrelangen Diskussionen haben sich die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mehrheitlich für den Verwaltungsvorschlag, die Einkommensstaffelung zu verschlanken, ausgesprochen; teilweise bestand aber auch noch Beratungsbedarf über die finanziellen Auswirkungen in den Fraktionen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen müssen noch mit der 1. Vorsitzenden des freien Trägers Kinderkiste e.V., Frau Nicole Heemskerk, abgesprochen werden und werden wie in den vergangenen Jahren in eine Gemeinsame Regelung zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V. zur Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen eingearbeitet.

Die Gemeinsame Regelung zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V. zur Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ist als **Anlage Nr. 03** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Der Text entspricht den aktuellen Regelungen in der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens der Gemeinde Ilvesheim.

Ergänzend werden auch Regelungen für die Betreuung von Kindern U3 eingefügt.

Aufgrund der Ausspracheergebnisse in den nichtöffentlichen Sitzungen des Kindergartenkuratoriums und des Verwaltungsausschusses ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., wird der gemeinsamen Regelung zur Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße in der als Anlage Nr. 03 beigefügten Fassung zugestimmt.

Die gemeinsame Regelung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Hg